

Überwachungsvertrag

zwischen

der

Technische Organisation für Abwasser und Umwelt e.V (nachfolgend FKO genannt)
Ascheberger Straße 20
59387 Ascheberg

vertreten durch den Vorstand

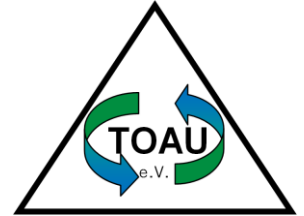
und

Frau / Herrn

nachfolgend Fachkundiger genannt.

Wird ein Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Generalinspektionen und Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1999-100 und DIN 4040-100 auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 ZFVO und des § 4 Abs. 2 Indirekteinleiterverordnung Bbg geschlossen

Technische Organisation für Abwasser und Umwelt e.V Ascheberger Straße 20 59387 Ascheberg	Spar u. Darlehnskasse Bockum Hövel BIC GENODEM1HBH IBAN DE49 4106 1011 3120 4751 00 USt.- ID:-Nr. DE125219897 Schriftführer: Dr. Dr. rer. nat. Reinhard Hübers	Registergericht: Amtsgericht Coesfeld VR 7118	Fon: 02599 741974 Fax: 02599 741975 mail: info@toau-ev.de
1. Vorsitz: Wolfgang Wille			



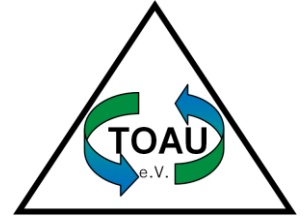
1. Leistungen der FKO

- 1.1. Die FKO führt als anerkannte Fachkundigen-Organisation die Bestellung der Fachkundigen für die „Durchführung von Generalinspektionen und Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1999-100 und DIN 4040-100 auf der Grundlage“ durch.
Grundlage des Bestellungsverfahrens ist die Verfahrensanweisung V 0311 des Managementsystems.
Der Fachkundige erhält mit seiner Bestellung eine Urkunde.
- 1.2. Die FKO stellt für die Fachkundigentätigkeit Prüfbescheinigungen und Stempel dem Fachkundigen zur Verfügung.
- 1.3. Die FKO verpflichtet sich gegenüber dem Fachkundigen Informationsleistungen in Form der Bereitstellung von Fachinformationen zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Die FKO verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung des Managementsystems. Das bedeutet u. a., daß das Management-Handbuch laufend den Anforderungen der einschlägigen Normen und der Praxis angepaßt werden.
- 1.5. Die FKO ist für die Prüf-Tätigkeiten mit einer Haftpflichtversicherung, mit einer Deckungssumme von mindestens 3.5000.000,00 € abgedeckt. Eine Kopie des Versicherungsvertrags ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.
- 1.6. Die FKO ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung jährlicher interner Audits.
- 1.7. Die FKO verpflichtet sich zur Vorbereitung und Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen.

2. Rechte und Pflichten des Fachkundigen

2.1 Mit seiner Bestellung erwirbt sich der Fachkundige das Recht

- Prüfungen im Bereich „Generalinspektionen und Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1999-100 und DIN 4040-100“ durchzuführen und dabei die Formulare entsprechend des Management- Handbuches zu nutzen,
- Auskünfte zu fachlichen Fragen bei der FKO einzuholen,
- die Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen.
-



2.2 Der Fachkundige verpflichtet sich

- das Managementsystem voll inhaltlich durchzusetzen. Grundlage dazu sind die allgemein geregelten Anforderungen der TOAU e.V..

die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge bis zum 15.01. des Veranlagungsjahres auf das

Spar u. Darlehnskasse
Bockum Hövel
Kto.- Nr.: 3120475100
Blz.: 41061011

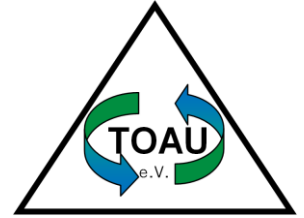
zu überweisen.

Anerkennung:

Bestellung zum Fachkunden; Name des Fachkundigen _____ .

Für das Jahr der Bestellung des Fachkundigen errechnen sich die laufenden jährlichen Beiträge anteilig. Diese Zahlung einschließlich des Aufnahmebeitrages ist bis zur Bestellung nachweislich auf das vorgenannte Konto zu überweisen.

- die Durchführung des jährlichen Audits zu gewährleisten und zu unterstützen,
- mindestens einmal jährlich eine Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen,
- sich fachlich ständig weiterzubilden,
- zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Prüftätigkeit erlangten Erkenntnisse sowie auf den Inhalt und Wortlaut des Management-Handbuchs. Insbesondere ist es dem Fachkundigen untersagt, Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Managementsystem stehen, an Dritte herauszugeben oder diese zur Einsicht zu überlassen.
- nur die durch die FKO herausgegebenen Prüfbescheinigungen zu verwenden und jeweils einen Durchschlag nach vollendeter Prüfung an die FKO zurück zu schicken, entsprechend der ZFVO (in Verbindung mit Anlage 7 des Merkblattes über die Grundsätze zur Zulassung von Fachkundigen) und der Verfahrensanweisung 3.1.1 die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse zu sammeln und sie zum Stichtag 31.12. der FKO zur Verfügung zu stellen. Alle wesentlichen bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sind in einem Prüftagebuch zu vermerken. Ebenfalls aufzubewahren sind die Prüfbescheinigungen.
- Veränderungen zu seiner Person die im Zusammenhang mit der Fachkundigentätigkeit bestehen, gegenüber der FKO mitzuteilen,
- nach Erlöschen seiner Bestellung die Prüfbescheinigungen, das Management-Handbuch und den Stempel innerhalb eines Monats der FKO zurückzugeben.



3. Beiträge

- 3.1 Der Fachkundige trägt die Kosten seiner Bestellung.
- 3.2 Die Kosten der Aufrechterhaltung des Managementsystems werden von der Gesamtheit der Fachkundigen der Fachgruppe 1 getragen. Die Gesamtheit der Beiträge soll kostendeckend sein. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die in ihrer jeweils aktuellen Form untrennbarer Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.
- 3.3 Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den unter Pkt. 2.2 dieses Vertrages enthaltenen Festlegungen.
- 3.4 Der einmalige Beitrag zur Aufnahme in die Fachgruppe 1 beträgt 650,00 EUR.
- 3.5 Zur Deckung der laufenden jährlichen Kosten wird regelmäßig ein ermittelt, der durch den Haushaltsplan konkretisiert wird.
- 3.6 Der Technische Leiter erarbeitet den Jahresabschluss bis zum 31.03. des Folgejahres und erstellt den Haushaltsplan für das Folgejahr. Die Unterlagen werden allen Fachkundigen zugestellt.
- 3.7

4. Unparteilichkeitserklärung

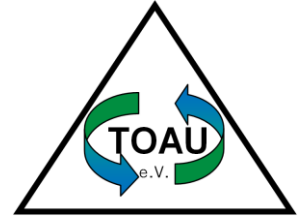
Dem Fachkundigen der Fachgruppe 1 werden keine Aufgaben übertragen, bei deren Erledigung berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit entstehen können. Das gilt insbesondere für Prüfungen, wenn der Fachkundige an der zu prüfenden Anlage, an deren Eigentümer oder demjenigen, der diese Anlage betreibt, ein wirtschaftliches und / oder persönliches Interesse hat oder sonst für befangen gilt.

Auszuschließende Tätigkeiten der Fachkundigen sind der Verfahrensanweisung 3.1.1 Abschnitt 4.2 ff. zu entnehmen.

5. Entscheidungsgremium für Streitfälle

Das Entscheidungsgremium für Streitfälle wird von Fachkundigen gebildet, die vom Vorstand der FKO hierzu eingesetzt werden.

Dabei sollte das Gremium ausschließlich aus Personen bestehen, die zu dem zu klärenden Sachverhalt und zu den betreffenden Personen unbefangen sind (s. a. Verfahrensanweisung 3.1.1, Pkt. 9).



6. Vertragsveränderungen

6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen auf jedem Fall der Schriftform.

6.2 Die Beitragsordnung kann jährlich auf Veranlassung der FKO und auf der Grundlage des Haushaltsplanes an die Kostenstruktur angepaßt werden.

6.3 Folgt der Fachkundige Veränderungen zur Beitragsordnung nicht, so ist die FKO berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Bestellung als Fachkundiger zurückzuziehen. Die Rechte zur Kündigung dieses Vertrages durch den Fachkundigen bleiben hier von unberührt.

6.4

7. Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

7.1 Der Vertrag tritt mit der Bestellung des Fachkundigen in Kraft.

7.2 Der Vertrag endet mit

- dem Tod des Fachkundigen,
- der Auflösung der Fachkundigenorganisation,
- der Kündigung dieses Vertrages durch die FKO bzw. den Fachkundigen.

Weitere Einzelheiten können der Verfahrensweisung 3.1.1, Pkt. 10 entnommen werden.

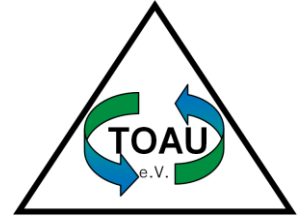
8. Höchstpersönlicher Charakter

Die Rechte des Fachkundigen aus vorliegendem Vertrag sind höchstpersönlicher Natur. Sie sind nicht vererblich und durch Rechtsgeschäfte nicht übertragbar.

9. Haftung

Wird der Fachkundige wegen mangelhafter Prüfleistungen in Anspruch genommen, sind Regressansprüche seinerseits gegen die FKO oder ihre Organisation ausgeschlossen.

Der Fachkundige stellt in einem solchen Fall auch die FKO vor Ersatzansprüchen Dritter frei.



10. Schlussvorschriften

10.1 Wenn Teile dieses Vertrages unwirksam sind, zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksamen Formulierungen sind dann so auszulegen, dass dem Interesse beider Vertragsparteien Rechnung getragen ist.

10.2 Erfüllungsort für vorliegenden Vertrag ist Ascheberg.

10.3 Gerichtsstand ist Kreis Coesfeld

Fachkundiger:

Fachkundigen-Organisation:

Datum

Datum

(Name)

(Vorstand)